

§ 61 V-SG

V-SG - Spitalgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.09.2025

Die §§ 57, 71, 73 Abs. 3 und 75 finden in Sonderkrankanstalten und Abteilungen für Psychiatrie insoweit Anwendung, als sich nicht aus dem Unterbringungsgesetz anderes ergibt.

In Kraft seit 07.12.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at